

Stadt Hildburghausen

20.06.2023

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

0915/2023

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	05.07.2023	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung -
Erneuerung von 9 Fenstern in Wohnungen 1.-3. OG auf der Südseite des Hauses

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag

Bauvorhaben: Erneuerung von 9 Fenstern in Wohnungen 1.-3. OG auf der Südseite des
Hauses

Standort: Untere Marktstraße 12

Flurst.-Nr.: 59

Gem.: Hildburghausen

Antragsteller: Wohnungsgesellschaft Hildburghausen mbH vertreten durch
Geschäftsführer Uwe Müller

nimmt die Stadt zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß der Satzung der Stadt
Hildburghausen über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme in der Fassung der 1.
Änderung der Sanierungssatzung vom 25.09.2007 gemäß § 142 BauGB (in der derzeit
gültigen Fassung) wie in der Anlage ersichtlich, Stellung.

☒ gez.

Bürgermeister
Patrick
Hammerschmidt

☒ gez.

zust. Amtsleiter
Rüdiger Kelm

☐ gez.

Kämmerei

☒ gez.

Justiziar

☐ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöller

Begründung:

Mit Beschluss-Nr.: 1308/96 vom 25.09.1996 hat der Stadtrat die ursprüngliche Sanierungssatzung beschlossen.

Mit Beschluss-Nr.: 109/2007 vom 09.06.2007 wurde die 1. Änderung der bestehenden Sanierungssatzung beschlossen und durch Bekanntmachung am 04.10.2007 im Amtsblatt Hildburghäuser Stadtanzeiger in Kraft gesetzt.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 5 BauGB finden Anwendung.

§ 144 BauGB – genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben);
 2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Verhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
- (2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 5. die Teilung eines Grundstücks.

Anlagen:

- sanierungsrechtliche Stellungnahme
- Lageplan
- Planauszug

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Amt 60**